



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 30. Mai 2012 (06.06)
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0238 (COD)**

**10456/12
ADD 1**

**ENER 195
CODEC 1458**

ADDENDUM ZUM I-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates
für den AStV

Nr. Komm.dok.: 13943/11 ENER 283 CODEC 1406

Betr.: Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur
Einrichtung eines Mechanismus für den Informationsaustausch über
zwischenstaatliche Energieabkommen zwischen Mitgliedstaaten und Drittstaaten
– *Billigung der endgültigen Fassung des Kompromisstextes*

Die Delegationen erhalten in der Anlage den konsolidierten Text des Beschlussentwurfs.

Entwurf

Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates

**zur Einrichtung eines Mechanismus für den Informationsaustausch über zwischenstaatliche
Energieabkommen zwischen Mitgliedstaaten und Drittstaaten**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 194,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

¹ ABl. C [...] vom [...], S. ...

nach **Anhörung** des Ausschusses der Regionen¹,
gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren²,
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Europäische Rat hat die Mitgliedstaaten ersucht, **die Kommission** ab dem 1. Januar 2012 über alle ihre neuen und bestehenden bilateralen Energieabkommen mit Drittstaaten zu unterrichten. Die Kommission sollte diese Informationen allen anderen Mitgliedstaaten in geeigneter Form unter Berücksichtigung der Notwendigkeit des Schutzes sensibler Geschäftsdaten zur Verfügung stellen.
- (2) Nach dem Unionsrecht müssen die Mitgliedstaaten alle geeigneten Maßnahmen zur Erfüllung der Verpflichtungen ergreifen, die sich aus den Verträgen oder den Handlungen der Organe der Union ergeben. Die Mitgliedstaaten sollten daher Unvereinbarkeiten zwischen dem Unionsrecht und zwischenstaatlichen Abkommen, die zwischen Mitgliedstaaten und Drittstaaten geschlossen werden, vermeiden oder beseitigen.

² **Standpunkt des Europäischen Parlaments vom [...] [(Abl. ...)] [(noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht)] und Beschluss des Rates vom [...].**

- (3) Das ordnungsgemäße Funktionieren des Energiebinnenmarktes erfordert, dass für ■ in die Union importierte Energie die dem Energiebinnenmarkt zugrunde liegenden Rechtsvorschriften uneingeschränkt gelten. Ein Energiebinnenmarkt, der nicht ordnungsgemäß funktioniert, versetzt die **Union** im Hinblick auf die Energieversorgungssicherheit in eine gefährdete **und benachteiligte** Position, **wodurch die potenziellen Vorteile, die er den Verbrauchern und der Wirtschaft in Europa bringen könnte, zunichte gemacht würden**. Ein hohes Maß an Transparenz hinsichtlich der Energieabkommen zwischen Mitgliedstaaten und Drittstaaten würde es der Union ermöglichen, von Solidarität getragene, koordinierte Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass solche Abkommen mit den Rechtsvorschriften der Union **im Einklang stehen** und die Energieversorgung wirksam sichern. **Diese Transparenz wäre auch einer engeren Zusammenarbeit innerhalb der EU im Bereich der externen energiepolitischen Beziehungen sowie den langfristigen politischen Zielen der Union in Bezug auf Energie, Klima und Energieversorgungssicherheit zuträglich.**
- (4) Der neue Mechanismus für den Informationsaustausch sollte sich nur auf zwischenstaatliche Abkommen erstrecken, die Auswirkungen auf den Energiebinnenmarkt oder auf die Energieversorgungssicherheit **in der Union** haben, da beide untrennbar miteinander verbunden sind. **Die erste Bewertung, ob ein zwischenstaatliches Abkommen oder ein anderer Text, auf den ein zwischenstaatliches Abkommen ausdrücklich Bezug nimmt, Auswirkungen auf den Energiebinnenmarkt oder die Energieversorgungssicherheit in der Union hat, sollte von den Mitgliedstaaten vorgenommen werden; im Zweifelsfall sollte ein Mitgliedstaat die Kommission konsultieren. Abkommen, die nicht mehr in Kraft sind oder nicht mehr angewandt werden, haben im Prinzip keine Auswirkungen auf den Energiebinnenmarkt oder die Energieversorgungssicherheit in der Union und fallen demnach nicht unter den Mechanismus für den Informationsaustausch.**

Der neue Mechanismus für den Informationsaustausch sollte insbesondere alle zwischenstaatlichen Abkommen erfassen, die sich auf die Versorgung mit Gas, Öl und Strom über ortsfeste Infrastrukturen oder auf die Menge der in die **Union** importierten Energie auswirken.

- (5) Zwischenstaatliche Abkommen, die der Kommission in ihrer Gesamtheit auf der Grundlage anderer Rechtsakte der Union wie [der Verordnung (EU) Nr. .../... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... zur Einführung einer Übergangsregelung für bilaterale Investitionsabkommen zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern³] mitzuteilen sind, sollten von dem durch diesen Beschluss geschaffenen Mechanismus für den Informationsaustausch ausgenommen werden.
- (6) Die genannte Ausnahme von der Mitteilungspflicht sollte nicht für zwischenstaatliche Abkommen gelten, die der Kommission gemäß Artikel 13 Absatz 6 **Buchstabe a** der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung⁴ vorzulegen sind. Diese zwischenstaatlichen Abkommen mit Drittstaaten, die sich auf die Entwicklung und Nutzung von Gasinfrastruktur und Gaslieferungen auswirken, sollten künftig gemäß den in diesem Beschluss festgelegten Regeln mitgeteilt werden. Zur Vermeidung von Doppelaufwand sollte davon ausgegangen werden, dass eine nach diesem Beschluss erfolgte Mitteilung die in **Artikel 13 Absatz 6 Buchstabe a** der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 festgelegte Mitteilungspflicht erfüllt.

³ [KOM(2010) 344 endg., noch nicht verabschiedet.]

⁴ ABl. L 295 vom 12.11.2010, S. 1.

- (6a) *Zwischenstaatliche Abkommen zu Fragen, die unter den Euratom-Vertrag fallen, sind vom Geltungsbereich dieses Beschlusses ausgenommen.*
- (7) Dieser Beschluss *begründet keine Verpflichtungen in Bezug auf* Vereinbarungen zwischen kommerziellen Unternehmen **■**. *Er hindert die Mitgliedstaaten jedoch nicht daran, freiwillig der Kommission kommerzielle Vereinbarungen mitzuteilen, auf die in zwischenstaatlichen Abkommen ausdrücklich verwiesen wird **■**. Da kommerzielle Vereinbarungen möglicherweise Regulierungsbestimmungen enthalten, sollten sich außerdem kommerzielle Unternehmen, die kommerzielle Vereinbarungen mit Unternehmen aus Drittstaaten aushandeln, zwecks Beratung an die Kommission wenden können, um eine potenzielle Kollision mit dem Unionsrecht zu vermeiden.*
- (8) Die Mitgliedstaaten sollten der Kommission alle bestehenden **■** *zwischenstaatlichen Abkommen unabhängig davon, ob sie in Kraft getreten sind oder* im Sinne des Artikels 25 des Wiener Übereinkommens **■** *über das Recht der Verträge* vorläufig *angewandt werden*, sowie *alle* neuen zwischenstaatlichen Abkommen übermitteln.
- (9) *Ein höheres Maß an Transparenz hinsichtlich künftiger Energieabkommen zwischen Mitgliedstaaten und Drittstaaten, die künftig oder gegenwärtig ausgehandelt werden, könnte zur Kohärenz zwischen den Mitgliedstaaten, zur Einhaltung der Rechtsvorschriften der Union oder zur Energieversorgungssicherheit der Union beitragen. Daher sollten die Mitgliedstaaten **■** die Möglichkeit haben, die Kommission über Verhandlungen über neue zwischenstaatliche Abkommen oder Änderungen bestehender zwischenstaatlicher Abkommen zu unterrichten. In diesem Fall sollte die Kommission regelmäßig über die laufenden Verhandlungen informiert werden. Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, die Kommission zu ersuchen, als Beobachterin an den Verhandlungen **■** teilzunehmen.*

Die Kommission sollte auch die Möglichkeit haben, auf ihr eigenes Ersuchen und vorbehaltlich der Zustimmung des betreffenden Mitgliedstaats als Beobachterin teilzunehmen. Die Mitgliedstaaten sollten auch die Möglichkeit haben, die Kommission zu ersuchen, sie während ihrer Verhandlungen mit Drittstaaten zu unterstützen. In diesem Fall sollte die Kommission die Möglichkeit haben, in der Frage zu beraten, wie sich Unvereinbarkeiten mit dem Unionsrecht vermeiden lassen, und auf die energiepolitischen Ziele der Union und den Grundsatz der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten aufmerksam zu machen.

- (9a) Die Kommission sollte die Vereinbarkeit bestehender zwischenstaatlicher Abkommen mit dem Unionsrecht bewerten. Im Fall der Unvereinbarkeit sollten die Mitgliedstaaten alle notwendigen Schritte unternehmen, um eine angemessene Lösung zur Beseitigung der festgestellten Unvereinbarkeit zu finden.*
- (10) Um ein höheres Maß an Transparenz zu gewährleisten und mögliche Kollisionen mit dem Unionsrecht zu vermeiden, sollten die Mitgliedstaaten über die Option verfügen, vor dem Abschluss eines neuen zwischenstaatlichen Abkommens mit einem Drittstaat die Kommission von diesem geplanten zwischenstaatlichen Abkommen in Kenntnis zu setzen. Falls ein Mitgliedstaat, der ein zwischenstaatliches Abkommen ausgehandelt hat, die Kommission vor Abschluss der Verhandlungen darüber unterrichtet und ihr den Entwurf des zwischenstaatlichen Abkommens übermittelt hat, sollte die Kommission diesen Mitgliedstaat von ihrem Standpunkt zur Vereinbarkeit des ausgehandelten Abkommens mit dem Unionsrecht in Kenntnis setzen. Die Kommission hat gemäß Artikel 258 des Vertrags das Recht, ein Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten, wenn sie der Auffassung ist, dass ein Mitgliedstaat gegen seine Verpflichtungen aus dem Vertrag verstoßen hat.*

- (11) Alle endgültigen, ratifizierten *zwischenstaatlichen* Abkommen, die unter diesen Beschluss fallen, sollten der Kommission übermittelt werden, **damit alle übrigen Mitgliedstaaten informiert werden können.**
- (12) Die Kommission sollte alle Informationen, die sie erhalten hat, allen übrigen Mitgliedstaaten in *gesicherter* elektronischer Form zur Verfügung stellen. Die Kommission sollte dem Ersuchen der Mitgliedstaaten nachkommen, die übermittelten Informationen **■** vertraulich zu behandeln. Ersuchen um vertrauliche Behandlung sollten jedoch den Zugang der Kommission zu vertraulichen Informationen nicht einschränken, da die Kommission für ihre Prüfung umfassende Informationen benötigt. **Die Kommission sollte dafür verantwortlich sein sicherzustellen, dass die Geheimhaltungsklausel und deren rechtliche Folgen zur Anwendung kommen.** Die Ersuchen um Vertraulichkeit **sollten** das Recht auf Zugang zu Dokumenten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission **unberührt lassen. ■**
- (12a) Falls ein Mitgliedstaat ein zwischenstaatliches Abkommen als vertraulich betrachtet, sollte er der Kommission eine Zusammenfassung dieses Abkommens zur Verfügung stellen, damit diese Zusammenfassung allen übrigen Mitgliedstaaten zur Kenntnis gebracht werden kann.**

- (13) Ein ständiger Informationsaustausch zu zwischenstaatlichen Abkommen auf Unionsebene dürfte die Herausbildung einer bewährten Praxis ermöglichen. Ausgehend von dieser bewährten Praxis sollte die Kommission – ***in Bezug auf die EU-Außenpolitik gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem EAD – fakultative Musterklauseln*** zur Verwendung in zwischenstaatlichen Abkommen zwischen Mitgliedstaaten und Drittstaaten ***ausarbeiten***. Die Verwendung dieser ***Musterklauseln*** sollte ***darauf abzielen***, Kollisionen zwischenstaatlicher Abkommen mit dem Unionsrecht, ***insbesondere dem Wettbewerbsrecht und den Vorschriften für den Energiebinnenmarkt, oder mit den von der Union geschlossenen internationalen Abkommen zu vermeiden***. ***Die Verwendung dieser Klauseln sollte fakultativ sein, und ihr Inhalt sollte an die jeweiligen Gegebenheiten angepasst werden können.***
- (13a) Angesichts des Bestehens eines Energiebinnenmarktes und der energiepolitischen Ziele der EU sollten die Mitgliedstaaten dieser gemeinsamen Energiestrategie und ihren Zielen gebührend Rechnung tragen, wenn sie zwischenstaatliche Energieabkommen aushandeln, die Auswirkungen auf die Energiepolitik der EU haben.***
- (14) Eine bessere gegenseitige Kenntnis bestehender und neuer zwischenstaatlicher Abkommen sollte eine bessere Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission in Energieangelegenheiten ermöglichen. Infolge einer solchen verbesserten Koordinierung sollten die Mitgliedstaaten in vollem Umfang Nutzen aus dem politischen und wirtschaftlichen Gewicht der Union ziehen können, ***und der Kommission sollte es ermöglicht werden, Lösungen für die im Bereich der zwischenstaatlichen Abkommen festgestellten Probleme vorzuschlagen.***

Die Kommission sollte die Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten mit dem Ziel erleichtern und fördern, die allgemeine strategische Rolle der Union durch einen starken und wirksamen koordinierten Ansatz gegenüber den Erzeuger-, Transit- und Verbraucherländern zu stärken.

- (15) Der in diesem Beschluss vorgesehene Mechanismus für den Informationsaustausch – *einschließlich der von den Mitgliedstaaten bei seiner Anwendung vorzunehmenden Bewertungen* – steht der Anwendung der Vorschriften der Union über Vertragsverletzungen und *staatliche Beihilfen* sowie der Wettbewerbsvorschriften der Union nicht entgegen.

I

- (15a) *Die Kommission sollte bis spätestens 1. Januar 2016 bewerten, ob dieser Beschluss für die Gewährleistung der Vereinbarkeit der zwischenstaatlichen Abkommen mit dem Unionsrecht und für die Gewährleistung eines hohen Maßes an Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten in Bezug auf zwischenstaatliche Energieabkommen ausreicht und wirksam ist.*

- (16) *Da das Ziel dieses Beschlusses, nämlich der Austausch von Informationen zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission über zwischenstaatliche Energieabkommen, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann und daher wegen seiner Wirkungen besser auf Unionsebene zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht der vorliegende Beschluss nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus –*

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

1. Mit diesem Beschluss wird ein Mechanismus für den Austausch von Informationen zu zwischenstaatlichen Energieabkommen ***gemäß Artikel 2*** zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission ***mit dem Ziel*** geschaffen, ***das Funktionieren des Binnenmarkts zu optimieren.***
2. ***Dieser Beschluss gilt nicht für zwischenstaatliche*** Abkommen, die in ihrer Gesamtheit bereits Gegenstand anderer spezieller Mitteilungsverfahren nach ***dem*** Unionsrecht sind, ***mit Ausnahme*** zwischenstaatlicher Abkommen, die der Kommission gemäß Artikel 13 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 zu ***übermitteln*** sind.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Beschlusses bezeichnet der Ausdruck

1. "zwischenstaatliches Abkommen" ***jedes*** rechtsverbindliche Abkommen zwischen ***einem oder mehreren*** Mitgliedstaaten und ***einem oder mehreren*** Drittstaaten, das Auswirkungen auf das Funktionieren des Energiebinnenmarkts oder auf die Energieversorgungssicherheit der Union ***hat. Erstreckt sich ein solches Abkommen jedoch auch auf andere Fragen, so bilden nur diejenigen Bestimmungen des Abkommens ein zwischenstaatliches Abkommen im Sinne dieses Beschlusses, die sich auf Energiefragen beziehen, einschließlich allgemeiner Bestimmungen, die für diese energiebezogenen Bestimmungen gelten;***

2. "bestehendes zwischenstaatliches Abkommen" *ein* zwischenstaatliches Abkommen, *das* vor dem Inkrafttreten dieses Beschlusses in Kraft getreten *ist oder vorläufig angewandt wird*.

Artikel 3

Informationsaustausch zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten

1. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens drei Monate nach Inkrafttreten dieses Beschlusses *alle bestehenden* ■ *zwischenstaatlichen Abkommen, einschließlich deren Anhänge und aller Änderungen. Nehmen diese Abkommen explizit auf sonstige Texte Bezug, übermitteln die Mitgliedstaaten außerdem diese sonstigen Texte, sofern sie Elemente enthalten, die Auswirkungen auf das Funktionieren des Energiebinnenmarktes oder auf die Energieversorgungssicherheit der Union haben. Vereinbarungen zwischen kommerziellen Unternehmen fallen jedoch nicht unter diese Verpflichtung.*

Bestehende ■ *zwischenstaatliche Abkommen, die der Kommission zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses bereits gemäß Artikel 13 Absatz 6 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 übermittelt wurden und die Anforderungen dieses Absatzes erfüllen, gelten als für die Zwecke dieses Beschlusses übermittelt.*

Dabei wird davon ausgegangen, dass eine nach diesem Beschluss erfolgte Mitteilung die in Artikel 13 Absatz 6 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 festgelegte Mitteilungspflicht erfüllt. Innerhalb von neun Monaten nach der Übermittlung der bestehenden zwischenstaatlichen Abkommen in ihrer Gesamtheit, einschließlich deren Anhänge sowie sonstiger Texte, auf die sie explizit Bezug nehmen, und aller Änderungen, teilt die Kommission den betroffenen Mitgliedstaaten mit, ob ihre erste Prüfung zu Zweifeln in Bezug auf die Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht, insbesondere mit dem EU-Wettbewerbsrecht und den EU-Rechtsvorschriften zum Energiebinnenmarkt geführt hat.

1a. Spätestens drei Monate nach Inkrafttreten dieses Beschlusses teilen die Mitgliedstaaten der Kommission mit, ob Teile der bestehenden zwischenstaatlichen Abkommen, die gemäß Artikel 13 Absatz 6 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 übermittelt wurden, als vertraulich zu behandeln sind und ob die übermittelten Informationen an andere Mitgliedstaaten weitergegeben werden dürfen.

2. Vor oder während Verhandlungen mit einem Drittland über ein zwischenstaatliches Abkommen oder über die Änderung eines bestehenden zwischenstaatlichen Abkommens kann ein Mitgliedstaat die Kommission schriftlich darüber unterrichten, welche Ziele mit den Verhandlungen verfolgt werden und welche Bestimmungen Gegenstand der Verhandlungen sein sollen, sowie über sonstige sachdienliche Informationen. In diesem Fall unterrichtet der betreffende Mitgliedstaat die Kommission regelmäßig über die laufenden Verhandlungen.

Wird die Kommission so unterrichtet, kann sie den verhandelnden Mitgliedstaat beraten, wie sich Unvereinbarkeiten zwischen dem ausgehandelten zwischenstaatlichen Abkommen und dem Unionsrecht vermeiden lassen.

Ferner teilt der betreffende Mitgliedstaat der Kommission mit, ob diese Informationen an alle anderen Mitgliedstaaten weitergegeben werden dürfen; für den Fall, dass die Informationen weitergegeben werden dürfen, stellt die Kommission die Informationen, die sie erhalten hat, mit Ausnahme der nach Artikel 3a angegebenen vertraulichen Teile allen anderen Mitgliedstaaten in gesicherter elektronischer Form zur Verfügung.

3. Nach der Ratifizierung eines zwischenstaatlichen Abkommens oder einer Änderung eines zwischenstaatlichen Abkommens übermittelt der betreffende Mitgliedstaat **der Kommission** das Abkommen oder die Änderung des Abkommens, einschließlich *seiner Anhänge*. *Nehmen diese Abkommen explizit auf sonstige Texte Bezug, übermitteln die Mitgliedstaaten außerdem diese sonstigen Texte, sofern sie Elemente enthalten, die Auswirkungen auf das Funktionieren des Energiebinnenmarktes oder auf die Energieversorgungssicherheit der Union haben. Vereinbarungen zwischen kommerziellen Unternehmen fallen jedoch nicht unter diese Verpflichtung.*
4. *Unbeschadet des Artikels 3a stellt die Kommission die Unterlagen, die sie nach den Absätzen 1, 1a und 3 erhalten hat, allen übrigen Mitgliedstaaten in gesicherter elektronischer Form zur Verfügung.*

5. *Weist ein Mitgliedstaat die Kommission jedoch gemäß Artikel 3a an, ein bestehendes zwischenstaatliches Abkommen, Änderungen eines solchen Abkommens oder ein neues zwischenstaatliches Abkommen anderen Mitgliedstaaten nicht zugänglich zu machen, so stellt er eine Zusammenfassung der übermittelten Informationen zur Verfügung. Diese Zusammenfassung enthält mindestens folgende Informationen: Gegenstand, Ziel und Anwendungsbereich des zwischenstaatlichen Abkommens, seine Geltungsdauer und seine Vertragsparteien sowie Informationen über seine wichtigsten Bestandteile. Die Kommission stellt die Zusammenfassung allen anderen Mitgliedstaaten in elektronischer Form zur Verfügung.*

Artikel 3a

Vertraulichkeit

1. *Bei der Übermittlung von Informationen an die Kommission gemäß Artikel 3 Absätze 1 bis 4 kann der Mitgliedstaat angeben, ob ein Teil der Informationen, seien es kommerzielle oder andere Informationen, deren Offenlegung der Tätigkeit der beteiligten Parteien schaden könnte, als vertraulich zu behandeln sind und ob die übermittelten Informationen an andere Mitgliedstaaten weitergegeben werden dürfen. Die Kommission beachtet diese Angaben.*
2. *Durch Ersuchen um Wahrung der Vertraulichkeit nach dem vorliegenden Artikel wird der Zugang der Kommission zu vertraulichen Informationen nicht eingeschränkt. Die Kommission stellt sicher, dass der Zugriff auf die vertraulichen Informationen strikt auf die Kommissionsdienststellen beschränkt ist, die unbedingt auf diese Informationen zugreifen können müssen.*

Artikel 4

Unterstützung durch die Kommission

Unterrichtet ein Mitgliedstaat die Kommission gemäß Artikel 3 Absatz 2 **über** Verhandlungen **mit einem Drittstaat über ein zwischenstaatliches Abkommen oder über die Änderung** eines bestehenden zwischenstaatlichen Abkommens, so kann der betreffende Mitgliedstaat die Kommission um Unterstützung bei diesen Verhandlungen **■** ersuchen.

Auf Ersuchen des betreffenden Mitgliedstaats oder auf Ersuchen der Kommission und mit schriftlicher Zustimmung des betreffenden Mitgliedstaats kann die Kommission als Beobachterin an den Verhandlungen teilnehmen.

Nimmt die Kommission so als Beobachterin teil, kann sie den verhandelnden Mitgliedstaat beraten, wie sich Unvereinbarkeiten zwischen dem ausgehandelten zwischenstaatlichen Abkommen und dem Unionsrecht vermeiden lassen.

Artikel 5

Prüfung der Vereinbarkeit

- 1. Können die Mitgliedstaaten bei Verhandlungen über ein zwischenstaatliches Abkommen oder über die Änderung eines bestehenden zwischenstaatlichen Abkommens oder aufgrund ihrer eigenen Prüfung keine eindeutige Schlussfolgerung hinsichtlich der Vereinbarkeit des betreffenden Abkommens mit dem Unionsrecht ziehen, so teilen sie dies der Kommission vor Abschluss der Verhandlungen mit und übermitteln ihr den Entwurf des betreffenden Abkommens oder der betreffenden Änderung. Erhält die Kommission eine entsprechende Mitteilung, so unterrichtet sie innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Entwurfs des betreffenden Abkommens oder der betreffenden Änderung, einschließlich seiner Anhänge, den betreffenden Mitgliedstaat von allen etwaigen Zweifeln bezüglich der Vereinbarkeit des ausgehandelten Abkommens mit dem Unionsrecht. Erfolgt innerhalb dieses Zeitraums keine Reaktion seitens der Kommission, wird davon ausgegangen, dass die Kommission keine Zweifel hat.***

2. ***Hat die Kommission entsprechende Zweifel, so teilt sie dem betreffenden Mitgliedstaat innerhalb von 10 Wochen nach Erhalt ihre Stellungnahme zu der Vereinbarkeit des Entwurf des betreffenden Abkommens oder der betreffenden Änderung mit dem Unionsrecht mit. Der Prüfzeitraum kann mit Zustimmung des betroffenen Mitgliedstaats verlängert werden. Wenn innerhalb des Prüfzeitraums keine Stellungnahme der Kommission erfolgt, wird davon ausgegangen, dass die Kommission keine Einwände erhoben hat.***
3. ***Die Zeiträume gemäß den Absätzen 1 und 2 werden im Einvernehmen mit der Kommission verkürzt, wenn die Umstände dies rechtfertigen.***

Artikel 6

Koordinierung *zwischen* den Mitgliedstaaten

■ Die Kommission erleichtert ***und fördert*** die Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten im Hinblick auf

- a) die Überprüfung von Entwicklungen im Zusammenhang mit zwischenstaatlichen Abkommen ***und das Bemühen um Einheitlichkeit und Kohärenz in den energieaußenpolitischen Beziehungen der Union zu Erzeuger-, Transit- und Verbraucherländern;***
- b) die Ermittlung gemeinsamer Probleme im Zusammenhang mit zwischenstaatlichen Abkommen und Überlegungen zu geeigneten ***Maßnahmen zur Bewältigung dieser Probleme und gegebenenfalls die Unterbreitung von Lösungsvorschlägen;***

- c) die Entwicklung – auf der Grundlage der bewährten Praxis **und in Absprache mit den Mitgliedstaaten** – von **fakultativen Musterklauseln, deren Verwendung** die Übereinstimmung künftiger zwischenstaatlicher Abkommen mit den Rechtsvorschriften der Union im Energiebereich **wesentlich verbessern würde**;



- ca) **die Unterstützung, wo dies angezeigt ist, bei der Ausarbeitung multilateraler zwischenstaatlicher Abkommen, an denen mehrere Mitgliedstaaten oder die Union als Ganzes beteiligt sind.**

Artikel 8

Berichterstattung und Überprüfung

1. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss **bis zum 1. Januar 2016** einen Bericht über die Anwendung dieses Beschlusses vor.
2. In dem Bericht wird insbesondere bewertet, **inwieweit** dieser Beschluss in Bezug auf die Übereinstimmung zwischenstaatlicher Abkommen mit dem Unionsrecht und ein hohes Maß an Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten hinsichtlich zwischenstaatlicher Abkommen **förderlich ist. Außerdem wird bewertet, ob der Anwendungsbereich dieses Beschlusses und die in ihm festgelegten Verfahren angemessen sind und wie sich die betreffenden Bestimmungen auf die Verhandlungen von Mitgliedstaaten mit Drittstaaten ausgewirkt haben.**

3. *Nach der Vorlage des in Absatz 1 genannten ersten Berichts berichtet die Kommission alle drei Jahre dem Europäischen Parlament und dem Rat unter gebührender Beachtung der Vertraulichkeitsbestimmungen dieses Beschlusses über die Informationen, die sie gemäß Artikel 3 erhalten hat.*

Artikel 9

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 10

Adressaten

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu [...] am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments

Im Namen des Rates

Der Präsident

Der Präsident